

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 11

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 11.

Von Verminderung oder Hinwegschaffung der Staatsschuld durch deren Umlage auf das Privateigenthum.

So mannigfaltig die Maaßregeln seyn mögen, welche zur Befreiung des Staates von seinen Schulden und deren Verminderung angeordnet werden können; so lassen sie sich 1) auf die eigentliche Tilgung durch die Verwendung eines Domänialvermögens oder eines jährlichen Tilgungsfonds, wovon wir bisher gehandelt haben; 2) auf eine Vertheilung der öffentlichen Schuld auf die Steuerpflichtigen oder eine Klasse derselben, und 3) auf gewaltsame Maaßregeln zur theilweisen oder gänzlichen Vernichtung der Rechte der Staatsgläubiger zurückführen.

Manche haben die Vertheilung der Staatsschuld oder eines bedeutenden Theiles derselben auf das Privateigenthum für ein schickliches Mittel gehalten, sich in kurzen Wegen einer hochangewachsenen Schuld zu entledigen, die Kosten der Finanzverwaltung zu vermindern und die mannigfaltigen Nachteile zu beseitigen, die sich an hohe Staatsauslagen und verwickelte Steuersysteme knüpfen.

« Ein Privatmann, » heißt es, « der, ein Vermögen von 10,000 besitzend, welches ihm 500 erträgt, hievon jährlich 100 abgeben muß, hat in der That nur 8,000; und er bliebe eben so reich, wenn er statt jährlich 100 fortzuzahlen, ein für allemal 2,000 opfern würde. » Gerade so, meint man, solle eine Nation es halten.

Aber wer wird, fragt man sich selbst, das Eigenthum kaufen, das der Besitzer jenes Vermögens veräußern muß, um die Zahlung von 2000 zu leisten? Man glaubt, einfach antworten zu können: Der Staatsgläubiger, der diese 2000 empfangen soll, fühlt das Bedürfniß, dieses Kapital anzulegen; er wird daher geneigt seyn, dem Grundeigen-

thümer, dem Manufacturherrn u. s. f. Darleihen zu machen, oder einen Theil ihres Eigenthums zu erwerben *).

Indem die Vertheidiger dieser Methode eine Staatsschuld hinwegzuschaffen, mancherlei Einwürfe, welche sich auf den ersten Anblick schon darbieten, zu beseitigen suchen, verkennen sie zwar nicht, daß die Vollziehung mit bedeutenden Inconvenienzen verbunden sey; um Sicherheit und Glück für die Zukunft zu erringen, dürfe man aber vorübergehende, vergleichungsweise geringe Opfer nicht scheuen. Insbesondere gestehen sie die Schwierigkeit einer gerechten Vertheilung zu. Die im Handel, in Geldgeschäften, in den Manufacturen angelegte Kapitalien auszumitteln, falle allerdings nicht so leicht, als den Grundeigenthümern und andern Besitzern von feststehendem Eigenthum ihre Quote zuzutheilen.

Allein eine vollkommene Gleichheit sey auch im Wege der Besteuerung nicht zu erreichen; und wo es sich von einer einmaligen Anlage handle, dürfe man, um eine größere Genauigkeit zu erlangen, auch Mittel ergreifen, die bei einer jährlichen Anlage verwerflich erscheinen könnten.

Daß das Einkommen der arbeitenden Klasse, überhaupt die Industriegewinnste, frei blieben, dürfe man, wenigstens in einem stark bevölkerten Lande, für keine Ungerechtigkeit halten, weil alle Steuern, welche in einem solchen Lande in irgend einer Form von der arbeitenden Klasse entrichtet werden, zuletzt auf die Renten und Kapitalgewinnste zurückfielen, und die Verminderung der öffentlichen Abgaben den Renten- und Kapitalbesitzern wieder zu gut käme. Zwar sey es richtig, daß durch Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft gewonnene Eigenthum werde nicht so unmittel-

*) RICARDO, des principes de l'économie politique etc. franz. von CONSTACIO. t. 2. p. 12. etc.

bar, und nur zum Theil durch den Preis der nothwendigen Lebensbedürfnisse influencirt. Allein die Aufhebung bedeutender Steuern könne nicht fehlen, den Geldpreis der Dinge überhaupt herabzusetzen, und dieser Herabsetzung würde über kurz oder lang auch das Sinken des Preises der Dienste jener Klasse folgen. Daß die Concurrnz der Darleiher und Verkäufer die Preise der Kapitalien und Güter drücken werde, habe man nicht zu besorgen, da die Zahl der Entlehner und Käufer in gleichem Maasse wachse. Der Vollzug dieser vervielfältigten Geschäfte würde durch die Ausgabe eines Regierungspapieres sehr erleichtert werden können. Zu diesem Ende dürfe man nur einen Theil der abzulösenden Schuld in einem solchen Circulationsmittel abzahlen, in welchem sodann den Landeigenthümern und Kapitalisten ihre Beitragsquote zu entrichten erlaubt, und das nach Vollzug der Maaßregel jedenfalls wieder eingezogen werden müßte *).

Auf solche Weise ohngefähr glauben Manche, eine Vertheilung der öffentlichen Schuld auf das liegenschaftliche Eigenthum und auf die vorhandenen Kapitalien rechtfertigen, und die Ausführbarkeit derselben nachweisen zu können.

Es ist zuvörderst klar, daß man auf den Gedanken, die Mittel zur Ablösung der öffentlichen Schuld aus dem Nationalkapitalstock (einschließlich des Werths der Ländereien) selbst zu entnehmen, nur da kommen mag, wo man in der Besteuerung des Einkommens aus diesem Fonds oder des steuerbaren Einkommens überhaupt, keine zureichende Hilfsquelle zu einer raschen Schuldentilgung gefunden hat.

Ist es richtig, daß zuletzt alle Steuern auf die Rente und Kapitalgewinnste **) fallen, so wäre jene Schuld-

*) Edinburgh review Oct. 1827. Art. Reduction of the public debt. S. 407. u. folg.

**) Unter den Kapitalgewinnsten sind nach obigem Raisonnement die Gewinnste der Unternehmer enthalten, die wir als eine Ver-

vertheilung der That nach nichts Anderes, als eine Erhöhung der Steuern vom Einkommen, bis zu einem den Kapitalstock selbst ergreifenden Betrag. Ist nun aber eine solche Erhöhung nicht nachtheilig; so möchte man fragen, ob es denn schwerer falle, einen starken Tilgungsfonds, der in wenigen Jahren einen beträchtlichen Theil der Schuld abzulösen würde, zu bilden, als diese Tilgung auf einmal zu bewirken. Offenbar ist es (um bei der Vergleichung stehen zu bleiben) einem mit Schulden belasteten Eigenthümer in der Regel angenehmer, zur Abtragung seiner Schuld Termine zu erhalten, als mit der Austreibung aus seinem Eigenthum bedroht zu werden.

Wenn man sich aber zu größern Anstrengungen nicht zu entschließen vermag, um einen namhaften Tilgungsfonds herbeizuschaffen; so kann der Grund nur in Umständen liegen, welche noch in weit stärkerm Maaße den Vollzug einer Umlage der ganzen Schuld oder eines bedeutenden Theiles derselben, einer zehenz-, zwanzig- und dreißigfachen Last, verhindern.

Regierungen und Parlamente, die von dem Leichtern, nämlich von der Bildung eines angemessenen Tilgungsfonds, sich abhalten lassen, werden sich daher noch viel weniger zu der schwierigern Maaßregel jemals entschließen. Wäre ein solcher Plan an und für sich also auch ausführbar und gerecht, so würde er als ein wünschenswerthes Auskunfts mittel nur unter Umständen sich darstellen, deren Daseyn mit der Annahme einer Geneigtheit der Machthaber ihn zu genehmigen unvereinbarlich erschiene. Daran

gütung der persönlichen Anstrengung in den Geschäften der Production zum Lohne oder zu den Industrie-Gewinnsten zählen. Im Wesentlichen kommt es aber hier auf diese Verschiedenheit in den Ansichten nicht an, da lediglich die Größe der Kapitalien den Theilungsmaassstab bilden soll.

hat Ricardo vielleicht gedacht, wenn er sagt: « Schon oft wurde ein solcher Plan (für England) vorgeschlagen, aber ich fürchte, wir sind weder weise noch tugendhaft genug, ihn anzunehmen. »

Wir zweifeln aber selbst an der Gerechtigkeit und Ausführbarkeit einer solchen Maaßregel.

Es ist richtig, daß vollkommen verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung nicht zu erreichen ist, und man diesem Ziele sich nur mehr oder weniger zu nähern vermag.

Nicht weniger richtig ist es dagegen, daß diese unvermeidliche Ungleichheit desto drückender, und für den Wohlstand der Einzelnen destructiver wird, je höher die Beitragsquoten steigen. Auf dieser Betrachtung beruht die Bervielfältigung der Abgaben überhaupt, und insbesondere die Verbindung indirecter Steuern mit den Auflagen auf das Eigenthum. Unvollkommenheiten, die sich bei der Mannigfaltigkeit der Erhebungsweise, und bei der steten Veränderung der Verhältnisse, in ihrem Einfluß auf die Beitragspflicht der Einzelnen mehr oder weniger ausgleichen, können bei der Erhebung einer, den gewöhnlichen Jahresbedarf vielfach übersteigenden Summe auf einem Wege nicht fehlen, bis zum Uebermaße fühlbar zu werden *).

Gesetzt indessen, es seye möglich, eine leidlich richtige Vertheilung der öffentlichen Schuld auf das productive

*) Nur einer fixirten Steuer von unbeweglichem Eigenthum würde eine Umlage des Kapitals in ihrer Wirkung ganz gleich kommen. Die Schwierigkeit einer gleichen Vertheilung der Grundsteuer oder Landtaxe etc. ist aber so groß, daß neue Auflagen auf diesem Wege immer einen sehr fühlbaren ungleichen Druck ausüben.

Die Ungleichheit längst bestehender Steuern dieser Art sind ein altes Unrecht, das der erste Bestzer empfunden, dessen Wirkung aber durch den Uebergang des Eigenthums von einer Hand in die andere sich allmählig verliert.

Eigenthum zu bewirken, so fragt es sich, ob dieselbe mit der Gerechtigkeit bestehe.

Für gerecht und billig halten wir, daß das höhere Einkommen stärker belastet werde, sey es durch Bestimmung wachsender Beitragsquoten auf directem, oder durch stärkere Belegung der Genußartikel der Reichen, auf indirectem Wege.

Dieser Forderung entspricht jener Vorschlag auf keine Weise.

In so ferne das ohne Arbeit gewonnene Einkommen hauptsächlich das höhere Einkommen bildet, so mag man indessen auch die stärkere Belastung dieses Einkommens oder dessen Belegung mit Additionaltaren im Allgemeinen als zulässig erachten.

Allein dieser vorzugsweisen Belastung setzt die Gerechtigkeit irgendwo eine Grenze. Die Behauptung aber, daß zuletzt alle öffentlichen Abgaben auf die Landrente und die Kapitalgewinne zurückfallen müssen, scheint uns eben so wenig gegründet, als wir auf der andern Seite nicht bezweifeln, daß es allerdings auch eine Grenze gibt, wo der persönliche Erwerb, oder der Antheil, welcher der Industriekraft an dem Nationaleinkommen zufällt, einen Zuwachs an Lasten zu übernehmen, unfähig ist, und alle Steuern, die man demselben auf directem oder indirectem Wege über jenes Maaß auflegt, auf das ohne Arbeit gewonnene Einkommen zurückgeworfen werden.

Die Erfahrung widerspricht jener unbedingten Behauptung, indem sie nur zu deutlich zeigt, wie wachsende Abgaben, unter sonst gleichen Umständen, die Lage der arbeitenden Klasse verschlimmern. Sie wirken gleich einer Erhöhung der Productionskosten, und wie diese eben so gut den Arbeitslohn oder die Industrie-Gewinne, wie die Rente und die Kapitalgewinne, nach den Umständen, jene oder

diese in stärkerem oder geringerem Verhältnisse afficiren, haben wir im zweiten Kapitel ausführlich darzuthun gesucht.

Betrachtet man das Verhältniß der verschiedenen Productivkräfte zu einander; so möchte es keinen Zweifel leiden, daß selbst in Ländern, welche in ihrer ökonomischen Entwicklung weit vorangeschritten sind, die öffentlichen Abgaben, welche den der Arbeit zufallenden Antheil an den Nationaleinkommen in einer weit geringern Quote treffen, als die Landrenten und Kapitalgewinne, doch leicht den größern, oder wenigstens einen namhaften Antheil der Staatseinkünfte bilden *).

Wenn z. B. das productive Eigenthum Großbritanniens (wie Viele meinen, bei weitem zu hoch) auf 2250 Mill. Pf. St. nach Untersuchungen geschätzt wird, welche das Nationaleinkommen, nach gleichem Maaßstabe gemessen, zu 430 Mill. angeben; so würde von diesem Einkommen, die Rente des Grundeigenthums und die Kapitalgewinne zu 4 Proc. im Durchschnitt gerechnet, den Besitzern des Grundeigenthums und der Kapitalien nur 90 Mill., und den Industriekräften 380 Mill. zufallen, eine vierfach stärkere Besteuerung jenes Einkommens daher kein stärkeres Resultat, als die einfache von dem Producte der Arbeit erhobene Auflage gewähren.

Wir haben im zweiten Kapitel zu zeigen gesucht, wie sich für alle Zweige der Production und für die verschiedene Art der Mitwirkung menschlicher Kräfte zur Werthherzeugung ein verhältnißmäßig gleicher Lohn oder eine verhältnißmäßig gleiche Industriegewinnstare zu bilden suche. Das höhere Einkommen einzelner Industrielleute, das

*) Nur darf man aus dem Umstande, daß die arbeitende Klasse sich in einer Lage befindet, welche sie in der That unfähig macht, weitere Lasten zu übernehmen, nicht schließen, daß sie auch von den bestehenden Auflagen nicht getroffen werde.

nur sehr unvollkommen durch directe Besteuerung, und ohne Zweifel besser auf indirecte Weise getroffen wird, bleibe nach jenem Plane eben so, wie der Lohn der gemeinen Arbeiter, frei, da, wenn man darnach auch die Gewinne der Unternehmer zu den Kapitalgewinnen rechnet, nur die Größe des Kapitals, ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung und auf den Umstand, ob der Eigenthümer oder ein Dritter es benutzt, die Beitragsquote bestimmen soll.

Könnte man aber, hievon abgesehen, auch annehmen, daß zuletzt in der That alle öffentliche Lasten auf die Rente und Kapitalgewinne zurückfallen, oder, daß in dem Lande, wo eine solche Maaßregel vollzogen werden soll, die Grenze der Besteuerung des Arbeitslohns schon durch die Theilnahme desselben an den Auslagen für den übrigen Staatshaushalt erreicht wäre, und das ganze Bedürfnis für die Verzinsung der abzulösenden öffentlichen Schuld effectiv auf dem ohne Arbeit gewonnenen Einkommen laste; so geben selbst diejenigen, welche diese Meinung hegen, zu, daß die Gleichstellung der Industriegewinne oder Löhne mit den Preisen der Dinge nur allmählig, in einer kürzern oder längern Periode, erfolgen werde. Sie geben auch zu, daß die, mit der Vertheilung der öffentlichen Schuld oder eines beträchtlichen Theiles derselben, verbundene plötzliche Aufhebung bedeutender, die Production belastender und hemmender Abgaben, nicht fehlen kann, die Preise der Dinge herabzusetzen.

Je nach der Beschaffenheit dieser Auflage, wird deren Aufhebung, wenn sie z. B. die Bereitung von Genusmitteln der arbeitenden Klasse traf, den Preis solcher Artikel um den Betrag der Auflage sogleich vermindern, während, wie die Erfahrung lehrt, der Geldsatz der Arbeitslöhne und der Vergütung persönlicher Dienstleistungen, den Veränderungen im Tauschwerthe des Geldes nur sehr langsam folgt.

Die Besitzer der Kapitalien und Ländereien wären daher genöthigt, auf directem Wege die ganze Last der öffentlichen Schuld auf sich zu nehmen, während sie geraume Zeit hindurch noch einen Theil derselben Last in den mittelbaren, nicht plötzlich verschwindenden Folgen des frühern Zustandes fortzutragen hätten.

Es handelt sich aber nicht allein von einer, der Gerechtigkeit entsprechenden Vertheilung dieser Last, sondern auch von der gerechten Bestimmung ihrer Größe. Die von Seite der Staatsgläubiger unaufkündbaren Kapitalien, stehen zum Theil auf einem Zinsfuße, der ihnen einen, oft weit unter Pari bleibenden Werth beilegt. Zahlt man die Nominalkapitalien zurück, so macht man den Staatsgläubigern auf Unkosten der Eigenthümer ein Geschenk; leistet man nur den Werth, den die Mittelpreise der letzten Zeit an die Hand geben, so verletzt man den Vertrag.

Doch man abstrahire auch hievon und betrachte den Vollzug einer solchen Maaßregel und deren Folgen. «Die Zahl der Käufer und Darleiher auf der einen Seite, und der Verkäufer und Entlehner auf der andern Seite ist gleich,» hieß es, «also werden sie sich leicht finden.» Wir sind versucht, auf beiden Seiten nichts als Verlegenheiten zu erblicken. Wie manches Eigenthum ist nicht entweder untheilbar, oder wenigstens nur mit Nachtheil theilbar; wie selten mögen die Fälle seyn, wo ein Grundbesitzer gerade so viel seines Eigenthums schicklich abgeben kann, als sein Beitrag ausmacht; wie viel seltener noch der Fall, daß ein solches Besitztum einem Gläubiger convenirt! Nicht einen Fall kann es geben, wo der mittelbare oder unmittelbare Eigenthumsübertrag von einem Beitragspflichtigen auf einen Gläubiger in ihrem Interesse läge, sonst würden sie sich ohne Dazwischenkunft einer solchen Maaßregel finden. Der gewählte Beruf oder die gewohnte Lebensweise lassen sich

nicht so leicht ändern, und hätten auch die Staatsgläubiger sammt und sonders Talent und Neigung, in die Reihe der Landwirth, Handelsherren, Manufacturisten einzutreten; wie will man einzelne Theile des Werths verschiedener Besitzungen, Einrichtungen, Vorräthe ic. in einzelne Establishements concentriren? Also bleibt nichts übrig, als daß die Gläubiger Entlehner und die Beitragspflichtigen Darleiher aufsuchen. Wenn man den Darleiher zur Tilgung der Umlage (da diese im Grunde einen Theil des Fonds selbst in Anspruch nimmt, und also auch jeden Dritten treffen muß, der einen Anspruch an die Sache zu machen hat) vor allen ältern Titeln einen Vorzug einräumt; so würde es an einer Bedingung jener Darlehen für das Grundeigenthum, an dem Leihvertrauen, nicht fehlen.

Aber das bedeutende circulirende Nationalkapital würde den Gläubigern die gleiche Sicherheit nicht gewähren, und in beiden Beziehungen ist Denjenigen, welche einen solchen Plan für ausführbar halten, ein höchwichtiger Umstand entgangen.

Ganz anders ist auf dem Gebiete eines großen, mit einer bedeutenden Staatsschuld belasteten, Lande das productive Eigenthum vertheilt, als die Wohnsitz der Rentenbezieher.

Wenn auch die Staatsgläubiger, welche der Hauptstadt angehören, weder die größere Zahl bilden *), noch den

*) Die Zahl der Eigenthümer, an welche von den verschiedenen, zum Theil im Januar und Juli, zum Theil im April und October, verzinlichen öffentlichen brittischen Fonds, die Dividenden vom October 1822 und vom Januar 1823 bezahlt wurden, betrug 288,481, worunter sich auch die fremden Gläubiger befanden, deren Zahl sich im Jahre 1762 auf 6330 belief, seither aber, und besonders in der letzten Zeit, sich sehr vermindert hat.

Man würde sich aber irren, die Zahl der Gläubiger so hoch anzunehmen, da ein großer Theil derselben ihr Eigenthum in den ver-

größern Theil der öffentlichen Schuldkapitalien besitzen; so läßt sich doch unbedenklich annehmen, daß diesen, im Verhältniß zu dem steuerbaren Vermögen, ein weit beträchtlicherer Theil der öffentlichen Fonds angehört, als den in den Provinzen zerstreut lebenden Gläubigern. Sie würden daher für große Kapitalien eine Menge vereinzelter Anlagen in den entferntesten Theilen des Landes aufsuchen müssen. Vervielfältigte Angebote würden in der Hauptstadt und in deren nächsten Umgebungen den Zinsfuß drücken, in entfernten Gegenden vervielfältigte Nachfrage denselben erhöhen. Wenn aber der Umstand, daß der Kapitalist seine Gelder in der Nähe seines Wohnortes anzulegen suchen muß, Manchen veranlaßt, seinen Wohnsitz in einer Provinz aufzuschlagen, so erblickt man vielleicht hierin einen Vortheil. Allerdings wäre eine solche Vertheilung vortheilhafter, wenn sie das Ergebnis eines natürlichen freien Ganges der Dinge, und nicht das Resultat einer künstlichen, die Lebenslage zahlreicher Klassen und längst bestehender Verhältnisse störenden Maasregel wäre.

Der große Reichthum kennt indessen noch ein anderes Mittel, sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Der Zersplitterung großer Kapitalien in eigenem Lande zieht man eine Anlage in auswärtigen öffentlichen Fonds selbst mit einigen Opfern vor.

Wir wollen endlich aber auch annehmen, daß durch Gründung von Leihbanken in der Hauptstadt und in den

schiedenen Fonds vertheilt haben, wozu schon die Verschiedenheit der Zinstermine Veranlassung gibt.

Sehr viele Gläubiger sind daher bei jener Berechnung zweimal, und da die an dem nämlichen Termine verzinslichen Fonds wieder in verschiedene Klassen zerfallen, manche mehreremal in der aus den Summen der Einschreibungen in den einzelnen Büchern gebildeten Totalsumme gezählt.

Provinzen, oder auf irgend eine Weise, auch diese Verlegenheit beseitigt werden könne. Jeder Staatsgläubiger soll nun statt den Staat, eine Anzahl Eigenthumsbesitzer zu Schuldnern haben, die Steuern, die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erhoben wurden, und die Productionskosten erhöheten, abgeschafft, der Preis der Dinge, in Folge dieser Maaßregel, gesunken seyn, der Geldsatz des Arbeitslohns seine entsprechende Verminderung erlitten haben.

Welche mannigfaltigen Ursachen einer tief eingreifenden Veränderung in den ökonomischen Verhältnissen der Staatsbürger schließt eine solche Maaßregel nicht in sich! Die Erhöhung des Tauschwerthes des Geldes würde alle feststehende Privat-Geldverbindlichkeiten afficiren; der Einfluß der Anlage und Aufhebung der Taxen auf die Preise der Dinge müßte genau in dem Verhältnisse stehen, in welchem der Anschlag des Eigenthums durch die darauf repartirte Schuld getroffen wird, wenn nicht die Staatsgläubiger, welchen ihre Beitragsquote auch für das in den öffentlichen Fonds stehende Eigenthum berechnet wird, oder die übrigen Eigenthumsbesitzer, eine Verkürzung erleiden sollen *); der Vortheil einer stärkern Besteuerung des höhern Einkommens, mittelst höherer Taxen auf jene Gnüsse der Reichen, welche sich der Minderwohlhabende versagen muß, gieng für diese letzten verloren.

Man erspart zwar die Erhebungskosten der Steuern; allein es fragt sich, ob die vereinzeltten Geschäfte, welche die Staatsgläubiger und Steuerpflichtigen in ihrer neuen Eigenschaft als Privatgläubiger und Schuldner, unmittelbar

*) Wo die Bedürfnisse zur Verzinsung der Staatsschuld auf directem Wege, z. B. durch eine Einkommens-Taxe, erhoben worden wären, würde kein Theil sich zu beklagen haben; dann könnte aber auch von keiner Veränderung in den Preisen der Dinge die Rede seyn. Man sehe Kap. 5. §. 5 und die Note S. 232.

unter sich oder durch Vermittelung Dritter, abzuthun haben, nicht noch kostspieliger sind.

Wo, ohnerachtet der Höhe der Staatsschuld, der öffentliche Credit fest gegründet erscheint; werden verschiedene Ursachen bewirken, daß die Eigenthümer, auf welche die öffentliche Schuld übergewälzt wurde, weit höhere Zinsen entrichten müssen, als die Steuerpflichtigen in den zur Verzinsung der Staatsschuld erhobenen Steuern zu zahlen hatten. Die Bequemlichkeit des Zinsenbezugs, die Sicherheit für die regelmäßige Bezahlung der Zinsen, die Leichtigkeit des Uebertrags der Schuldkapitalien sind nämlich Vortheile, gegen welche man einen Nachlaß von $\frac{1}{2}$ bis 1 Proc. gerne bewilligt. Verluste, die bei Privatdarlehen hin und wieder unvermeidlich sind, werden die Hilfe der Kapitalisten insbesondere für den minder wohlhabenden Theil der Eigenthümer vertheuern, welche einen Zuwachs an Lasten gerade am wenigsten zu ertragen fähig sind. Der wohlthätige Einfluß, den die Verwendung eines angemessenen, aus Steuern gebildeten Fonds zu allmählicher Schuldentilgung auf den Zinsfuß auszuüben geeignet ist, wird verschwinden.

Wenn aber durch jene Maaßregel, in Beziehung auf die ökonomischen Verhältnisse des Volkes, kein Vortheil erreicht werden kann, der nicht durch Nachtheile mannigfaltiger Art weit überwogen würde; so dürfte man noch weniger hoffen, die Ursache von Unzufriedenheit zu verstopfen, die in einer hochangewachsenen Steuerlast liegen kann. Wer unzufrieden ist, weil er zum Zweck der Verzinsung der öffentlichen Schuld Steuern entrichten muß, wird nicht aufhören es zu seyn, wenn er dieselben Abgaben in anderer Form unmittelbar an einen Staatsgläubiger zu entrichten hat. Diese unmittelbare Berührung beider Theile wird einem gesunden politischen Blick vielmehr weit bedenklicher erscheinen, als die Vermittelung des Staats.

Eine Methode, die öffentliche Schuld hinwegzuschaffen, welche schon oft, und selbst in dem Parlament einer großen Nation, zur Sprache gekommen, der Autorität eines ausgezeichneten Schriftstellers im Fache der Nationalökonomie genießt, und erst neuerlich in einer der vortrefflichsten literarischen Zeitschrift, welche die civilisirte Welt kennt, angepriesen wurde, schien uns eine ausführlichere Betrachtung zu verdienen.

Wenn wir eine solche Maaßregel für ungerecht, unpractisch und unpolitisch halten, so irren wir uns vielleicht, aber schwerlich möchten wir uns irren, wenn wir der Meinung sind, daß da, wo fast alle öffentliche Abgaben auf indirectem Wege erhoben werden, der Verkehr und die Production in allen ihren Bewegungen sich durch die Abgaben Geseze verfolgt sehen, und man deßhalb die Erhöhung solcher Lasten zur Bildung eines namhaften Tilgungsfonds scheuet, die Politik und Gerechtigkeit gebieten mag, auf irgend eine Weise das Privateigenthum unmittelbar zu den Staatslasten beizuziehen. Wenn man dieß unterläßt, wenn man, statt den Ertrag des productiven Eigenthums in einem angemessenen Verhältnisse zu besteuern, durch Ausschließung der fremden Concurrenz, die Landrenten künstlich erhöht; so scheinen uns diese Praxis und jene Theorie, welche das Kapital der Schuld auf das Privateigenthum umgelegt wissen will, die beiden Extreme zu bilden, zwischen welchen das Angemessene und Richtige zu suchen ist. Diesen Mittelweg zu wählen, sollte man wenigstens sich nicht durch den Gedanken abhalten lassen, daß die Opfer ihre Grenzen haben, die der Einzelne sich entschließen mag, dem einzigen Privilegium zu bringen, in seinem Vaterlande leben zu dürfen *). Diejenigen, die viel bezahlen müssen, weil sie

*) Ricardo, in der angef. Schrift. T. 2. S. 15.

viel besitzen und genießen, sind gewiß die letzten, welche, um ein höheres Einkommen zu gewinnen, für immer Freunde, Gewohnheiten, den Boden verlassen, an den sich alte und neue Erinnerungen ihres Lebens knüpfen.

§. 12.

Von der Einstellung der Zahlungen und der Maafregeln zur Wiederaufnahme der Zahlungen, und zur Entschädigung der Staatsgläubiger für erlittene Verluste.

Eine Vernichtung der Rechte der Staatsgläubiger bedarf unter dem Gesichtspunct des Rechtes keiner nähern Betrachtung.

Die Fälle der zwischen verschiedenen Staaten streitigen Leistungspflicht, oder der beanständigten Rechtmäßigkeit einer in politischen Unruhen von dem einen Theile contrahirten Schuld ausgenommen, wurden die Gründe zur Einstellung oder Verkürzung der Zahlungen an die Staatsgläubiger, so viele Beispiele derselben die Geschichte auch kennt, nie im Gebiete des Rechts, sondern im Zustande der Noth, gesucht, welche die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten unmöglich mache. Diese Noth kann wirklich vorhanden, sie kann aber auch nur vermeintlich seyn.

Wer die Meinung hegt, daß die gänzliche oder theilweise Vernichtung der Rechte der Staatsgläubiger zwar einem Theile der Gesellschaft Verderben bringe, der großen Mehrheit aber fromme, die Hilfsquellen, und folglich die Macht des Staates verstärke — wer diese Meinung hegt, und von den Gefühlen der Gerechtigkeit, die man den Staatsgläubigern auch unter den schwierigsten Umständen schuldig bleibt, sich weniger stark durchdrungen fühlt, wird nur zu leicht in Schwierigkeiten, die Muth, Kraft und Ausdauer überwinden mögen, einen wahren Nothstand oder die Unmöglichkeit erblicken, eingegangene Verbindlichkeiten vollständig zu erfüllen.